

S a t z u n g

über die Benutzung der Franz-Grothe-Schule
- Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. – (im Folgenden Musikschule)

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S.796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert vom Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl. S.350) folgende **S a t z u n g**

§ 1

Schulträger/Schulaufsicht

Die Musikschule ist eine Einrichtung der Stadt Weiden i.d.OPf. Sie führt den Namen "Franz-Grothe-Schule - Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf.". Sie ist staatlich genehmigt, untersteht der Aufsicht der Regierung der Oberpfalz und ist an direkte Weisung der Stadt Weiden i.d.OPf. gebunden.

§ 2

Aufgabe

- (1) Öffentliche Musikschulen sind Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie sind kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Musikschulen sind Orte des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Orte der Kunst und der Kultur und Orte für Bildung und Begegnung. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander. Die Musikschule erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule“ (Sing- und Musikschulverordnung, in der jeweils gültigen Fassung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vor- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebühren-/Entgeltgestaltung. Die öffentliche Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schüler*innen Möglichkeiten zum qualitativen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Dabei werden die Schüler*innen im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten. Besonders Begabte erhalten eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.
- (2) Ein besonderes Anliegen sieht die Musikschule in der Hinführung zum gemeinschaftlichen Musizieren und dessen Pflege.

§ 3

Aufbau/Ausbildung

- (1) Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.

Die Musikschule gliedert sich in

1. Elementarstufe/Grundstufe
 2. Instrumental- und Vokalfächer (Unter-/Mittel-/Oberstufe)
 3. Ensemblefächer
 4. Ergänzungsfächer
 5. Studienvorbereitende Ausbildung
 6. Kooperationen
 7. Projekte und Veranstaltungen.
- (2) Der Elementarunterricht/Grundfachunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental-/Vokalfächern voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.
 - (3) Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. In Zeiten von Schließung/Teilschließung der Musikschule aufgrund höherer Gewalt beziehungsweise Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht mit Einwilligung der Schülerin/des Schülers bzw. des/der gesetzlichen Vertreter(s) online erfolgen.

§ 4 Ausbildung

(1) Die Ausbildung erfolgt in folgenden Stufen:

1. Elementarstufe:

- a) Musikgarten
Alter: 5 Monate bis 3 Jahre
- b) Musikalische Früherziehung
Alter: 4 bis 6 Jahre (vor der Einschulung)
- c) Musikalische Grundausbildung
Alter: 6 und 7 Jahre (1. Klasse)
- d) Instrumentenkarussell
Alter: 6 und 7 Jahre (1. und 2. Klasse)
- e) Musikalische Kooperationsprogramme
Alter: 6 bis 10 Jahre

2. Unterstufe:

- a) Instrumentaler/vokaler Gruppen- bzw. Einzelunterricht
- b) Theorie I (Allgemeine Musiklehre)

3. Mittelstufe:

- a) Instrumentaler/vokaler Einzelunterricht
- b) Theorie II (elementare Harmonielehre und Gehörbildung)

4. Oberstufe:

- a) Instrumentaler/vokaler Einzelunterricht
 - b) Theorie III (Musikgeschichte und Formenlehre),
Theorie IV (Tonsatz und Gehörbildung, Studienvorbereitung) und V (Komposition)
- (2) Dem Instrumentalunterricht soll für die Kinder im Grund- und Vorschulalter ein mindestens einjähriger Besuch eines Grundfaches (Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung) vorausgehen. Die körperlichen, musikalischen und technischen Voraussetzungen müssen gegeben sein.
- (3) Der Übertritt in die Mittel- bzw. Oberstufe ist nur möglich, wenn die Anforderungen des Lehrplans und des Strukturplans erfüllt sind.
- (4) Instrumentaler/vokaler Gruppen- oder Einzelunterricht wird in folgenden Bereichen angeboten:
- Streichinstrumente
 - Holzblasinstrumente
 - Blechblasinstrumente
 - Schlaginstrumente
 - Tastinstrumente
 - Zupfinstrumente
 - Gesang/Stimmbildung
- (5) Die Belegung von Theorieunterricht in der Unter-/Mittel- und Oberstufe kann als Hauptfach oder als Ergänzung zum instrumentalen/vokalen Unterricht erfolgen.
- (6) Der Unterricht wird in Gruppen von 2 bis 5 Schüler*innen (45 Minuten je Woche) oder als Einzelunterricht (30/45 Minuten pro Woche) erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

§ 5 Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

§ 6 Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind zum einen kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokal- bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung/Musiklehre/Theorie, Improvisation. Zum andern stellen sie auch eine Ergänzung des Musikschulangebotes dar, wie z. B. Recording, Schauspielensemble. Über die Einteilung zum Ergänzungs- unterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

§ 7 Begabtenförderung/Studienvorbereitende Ausbildung

- (1) Die Musikschule bietet besonders interessierten und begabten Schüler*innen eine vertiefte Musikbildung. Darüber hinaus bereitet sie durch eine studienvorbereitende Ausbildung auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.
- (2) Interessenten können nur aufgrund einer Beurteilung (FLP-Leistungsprüfung) in die Begabtenförderung/studienvorbereitende Ausbildung aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
- (3) Über den Ausschluss aus der Begabtenförderung/studienvorbereitenden Ausbildung entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Fachlehrkräfte und der Erziehungsberechtigten bzw. Betroffenen.

§ 8 Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartner*innen.

§ 9 Projekte und Veranstaltungen

Projekte, z. B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schüler*innen eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

§10 Zusatzangebote

- (1) Kursfächer für Erwachsene

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausbildungsfächern bietet die Musikschule zeitlich begrenzte Einsteigerkurse für Erwachsene an, deren Teilnahme die Belegung eines allgemeinen Ausbildungsfaches nicht voraussetzt. Die Angebote werden am Aushang der Musikschule, in der örtlichen Presse sowie der musikschuleigenen Homepage bekannt gegeben. § 13 Abs. 5 dieser Satzung findet auf diese Kursangebote keine Anwendung, § 15 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

- (2) Workshops

Die Musikschule bietet zeitlich begrenzte Workshops an, deren Teilnahme die Belegung eines allgemeinen Ausbildungsfaches nicht voraussetzt. Die Angebote werden am Aushang der Musikschule, in der örtlichen Presse sowie der musikschuleigenen Homepage bekannt gegeben. § 13 Abs. 5 dieser Satzung findet auf das Workshop-Angebot keine Anwendung. Eine Abmeldung vom Workshop aus wichtigem Grund (z.B. Krankheit) ist möglich. Der wichtige Grund ist nachzuweisen.

(3) Gutscheinsystem

Die Musikschule bietet nach Abstimmung zwischen Schulleitung und Lehrkraft erwachsenen Schülern die Möglichkeit zum Erwerb von 5 oder 10 Unterrichtseinheiten. Diese sollten innerhalb der folgenden 12 Monate nach Erwerb des Stundenpaketes in Anspruch genommen werden. Der Gutschein wird sofort zur Zahlung fällig, eine Rückerstattung nicht durchgeführter Unterrichtseinheiten ist nicht möglich. Eine Abmeldung aus wichtigem Grund (z.B. Krankheit) ist möglich. Der wichtige Grund ist nachzuweisen.

§ 11 Schuljahr

- (1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
- (2) Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

§ 12 Unterrichtsdauer

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der Schüler*innen bzw. der gesetzlichen Vertreter*innen werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.

§ 13 Anmeldung/Aufnahme

- (1) Die Musikschule steht grundsätzlich Musikinteressierten jeden Alters offen, erwachsenen Schülern und Schülerinnen jedoch nur, wenn freie Unterrichtsplätze zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Anmeldungen erfolgen mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular und sind an die Musikschule zu richten. Bei Minderjährigen sind die Anmeldungen durch den gesetzlichen Vertreter vorzunehmen. Mündliche Absprachen finden keine Berücksichtigung.
- (3) Die Schulleitung entscheidet über die Aufnahme und die Einteilung der Schüler/Schülerinnen zur Lehrkraft, zum Gruppen- bzw. Einzelunterricht und über die wöchentliche Unterrichtsdauer.
- (4) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum Beginn des Schuljahres. Während des laufenden Schuljahres kann jeweils zu Beginn eines Monats mit dem Unterricht begonnen werden, wenn die Integration des Schülers/der Schülerin möglich erscheint.
- (5) Die ersten drei Monate nach Aufnahme in die Musikschule sowie die ersten drei Monate nach Aufnahme eines weiteren Unterrichtsfaches bzw. nach einem Fach-/Lehrerwechsel gelten als Probezeit. In diesem Zeitraum ist eine Abmeldung, bzw. ein Ausschluss, jeweils ohne Angabe von Gründen zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich.
- (6) Mit der Anmeldung zur Teilnahme am Unterricht erkennt der Schüler als Antragsteller, bei Minderjährigen dessen gesetzlicher Vertreter, die Benutzungs- sowie die Gebührensatzung der Musikschule in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 14 Ummeldungen

- (1) Ummeldungen zu Beginn eines neuen Schuljahres erfolgen mit dem dafür vorgesehenen Ummeldeformular und sind bis spätestens 31. Mai eines Kalenderjahres an die Musikschule zu richten. Bei Minderjährigen sind die Ummeldungen durch den gesetzlichen Vertreter vorzunehmen. Mündliche Absprachen finden keine Berücksichtigung.
- (2) Über Ummeldungen während des laufenden Schuljahres entscheidet die Schulleitung. Diese können jeweils zu Beginn eines Monats erfolgen, wenn aufgrund der Schulleitungsentscheidung eine Integration des Schülers/der Schülerin möglich ist.

§ 15 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Ein Ausscheiden des Schülers/der Schülerin kann erfolgen
 - a) mit der Abmeldung zum Schuljahresende,
 - b) mit der Abmeldung während des laufenden Schuljahres in den in Abs. 3 aufgeführten Fällen,
 - c) bei Ausschluss aus der Musikschule
- (2) Die Abmeldung zum Ende des Schuljahres muss auf dem dafür vorgesehenen Abmeldeformular der Musikschule spätestens zum 31. Mai vorliegen. Abmeldungen, die später abgegeben werden, werden nur wirksam, wenn der freiwerdende Platz zu Beginn des neuen Schuljahres durch einen Ersatzschüler belegt werden kann.
- (3) Abmeldungen während des laufenden Schuljahres haben schriftlich zu erfolgen und sind nur in folgenden Fällen möglich
 - a) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Umzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen,
 - b) in den Fällen des § 13 Abs. 5,
 - c) wenn ein Ersatzschüler den freiwerdenden Platz spätestens zu Beginn des auf die Abmeldung folgenden Monats weiterbelegt.

Die außerordentliche Abmeldung aus wichtigem Grund ist nachzuweisen.

- (4) Ein Ausschluss aus der Musikschule kann erfolgen, wenn
 - a) Schüler/Schülerinnen wiederholt unentschuldig dem Unterricht ferngeblieben sind,
 - b) wiederholt mangelhafte Leistungen festgestellt worden sind,
 - c) Schülerinnen/Schüler bzw. dessen gesetzlicher Vertreter wiederholt oder schwerwiegend gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
 - d) der gesetzliche Vertreter bzw. die volljährigen Schüler/Schülerinnen ihren Zahlungsverpflichtungen trotz erfolgter schriftlicher Mahnung nicht innerhalb der Mahnfrist nachgekommen sind oder
 - e) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Schülers/der Schülerin oder des gesetzlichen Vertreters gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit den beteiligten Lehrkräften und Anhörung des gesetzlichen Vertreters des Schülers/der Schülerin bzw. der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung des Schulträgers möglich.

§ 16 Daten/Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung kann die Einwilligung für die Verarbeitung personenbezogener Daten, auch zur Durchführung eines digitalen Unterrichtes erteilt werden.

§ 17 Verhinderung

- (1) Können die Schüler*innen den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieses Unterrichtskontingent geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.
- (2) Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Kann der Unterricht bis zum Ende des laufenden Schuljahres nicht nachgeholt werden, entsteht ab der vierten Ausfallstunde ein Erstattungsanspruch. Dieser ist in § 10 Absatz 3 der Gebührensatzung geregelt.

§ 18 Unterrichtsstätten

Der Unterricht als Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. § 3 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 19 Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht der Musikschule besteht nur während des Präsenzunterrichts zu den vereinbarten Unterrichtszeiten.

§ 20 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.).

§ 21 Pflichten der Schüler

- (1) Die Schüler*innen verpflichten sich, öffentliches Auftreten, auch in digitalen Formaten, sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung.
- (2) Die Schüler*innen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet.
- (3) Die Teilnahme an Veranstaltungen/Konzerten der Musikschule sowie deren Vorbereitung ist für alle ausgewählten Schüler*innen Pflicht. Sie ist Bestandteil des Unterrichts.
- (4) Die Schüler*innen sind spätestens nach 2 Jahren Instrumental- oder Vokalunterricht dazu verpflichtet in Schulensembles mitzuwirken.
- (5) Erkrankte Schüler sollen dem Musikunterricht fernbleiben. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

§ 22 Instrumente

- (1) Die Schüler/Schülerinnen sollen das für den jeweiligen Unterricht erforderliche Instrument selbst besitzen. Im Rahmen der vorhandenen Bestände der Musikschule können jedoch Instrumente zur Nutzung überlassen werden.
- (2) Die Nutzungsdauer beträgt im Regelfall 12 Monate. Auf Antrag kann sie um jeweils weitere 12 Monate verlängert werden. Abweichende Vereinbarungen im Einzelfall sind möglich. Die Gebühren richten sich nach der Satzung über die Nutzungsgebühren für den Besuch der Franz-Grothe-Schule – Städtische Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf. in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Zustand des zur Nutzung überlassenen Instruments wird durch die Musikschule am Anfang und am Ende der Nutzungszeit überprüft und in der zu schließenden Nutzungsvereinbarung vermerkt. Der Nutzer verpflichtet sich, das Instrument samt Zubehör während der gesamten Nutzungszeit pfleglich zu behandeln und auf seine Kosten instand zu halten, ggf. instand zu setzen. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Nutzer bei der Lehrkraft zu unterrichten. Bei Saiteninstrumenten ist der Nutzer verpflichtet, während der Nutzungszeit sowie bei der Rückgabe die Saiten jeweils auf eigene Rechnung zu erneuern. Beschädigungen am Instrument oder Zubehör sind unverzüglich der Musikschule zu melden. Mit der Reparatur dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Musikschule Weiden bedachte Firmen beauftragt werden.
- (4) Während der Nutzungszeit haftet der Nutzer für das Instrument und dessen Zubehör. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird dem Gebührenschuldner empfohlen.
- (5) Weitergabe und Überlassung der zur Nutzung überlassenen Instrumente an Dritte ist nicht erlaubt.

§ 23 Bescheinigung

Den Schüler*innen wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 24 Unfallversicherung

Die Schüler*innen der Musikschule sind gegen Unfall versichert.

§25 Haftung

Alle Teilnehmer/Teilnehmerinnen am Unterricht - bei Minderjährigen auch der gesetzliche Vertreter - sind für die pflegliche Behandlung und Rückgabe von Schuleigentum verantwortlich. Sie haften für Beschädigungen und Entwendung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§26 Elternbeirat

Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Musikschule, Schulträger, Eltern und Schüler*innen besteht ein Elternbeirat.

§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Franz-Grothe-Schule – Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. - vom 01.09.2011 (ABl. der Stadt Weiden i.d.OPf., Nr. 24 vom 02.06.2014) in der Fassung vom 01.09.2019 (ABl. der Stadt Weiden i.d.OPf., Nr 7 vom 01.04.2019) außer Kraft.

Bekanntmachung:

ABl. Nr. 14 vom 19.03.2021

ABl. Nr. 17 vom 16.08.2022